

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

Satzung über die Benutzung der Freizeiteinrichtung "Quadfeldmühle" in Cham

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1) Die Freizeiteinrichtung "Quadfeldmühle", nachfolgend "Quadfeldmühle" genannt, steht im Eigentum der Stadt Cham und unter deren Verwaltung.
Sie dient der Erholung und Entspannung.
- 2) Die Satzung erstreckt sich auf die gesamte "Quadfeldmühle"; auf anliegenden Lageplan wird verwiesen.

§ 2 Nutzungsumfang

- 1) Die Benutzung der "Quadfeldmühle" ist jedem gestattet.
- 2) Die Einrichtung ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang allgemein zugänglich; zu den anderen Zeiten besteht ein Betretungsverbot.
- 3) Absatz 2) gilt nicht für Veranstaltungen, die durch die Stadt Cham genehmigt wurden.

§ 3 Gebühren

- 1) Die Nutzung ist gebührenfrei.
- 2) Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist gesondert zu vereinbaren.

§ 4 Haftung

- 1) Die Benutzung der "Quadfeldmühle" und seiner Einrichtungen (Spielplätze, Scating-Anlage etc.) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Für alle sich bei nicht bestimmungsgemäßer Benutzung ergebenden Schäden an Anlageteilen haftet der Nutzer/die Nutzerin.

§ 5 Abfälle, Kraftfahrzeuge

- 1) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder wieder mitzunehmen. Das Mitbringen von Glasflaschen ist verboten; (Ausnahme: Baby- und Kleinkinder-nahrung).

Bei von der Stadt Cham genehmigten Veranstaltungen können auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1) zugelassen werden.

- 2) Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist untersagt.
Zugelassen sind Fahrten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlage dienen.

§ 6 Verhalten

- 1) Die Nutzer der "Quadfeldmühle" müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol in der "Quadfeldmühle" sind untersagt.
- 3) Es ist ebenso untersagt, im Zustand deutlicher Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss in der "Quadfeldmühle" zu verweilen.
- 4) Der Besitz und das Tragen von Waffen und gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Schlagring etc.) sind auf dem Freizeitgelände nicht gestattet.
- 5) Das Betreiben von offenen Feuerstellen ist verboten.
- 6) Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden; das gilt ebenso für die aufgestellten Spielgeräte.
- 7) Die Stadt Cham kann Ausnahmen von Absatz 2) zulassen.

§ 7 Hunde

- 1) Hunde sind an der Leine zu führen.
- 2) Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundeführer unverzüglich zu entfernen.

§ 8 Plakatieren, Graffiti

Das unbefugte Plakatieren, das Anbringen von Spruchbändern, Parolen sowie das Besprühen, Bemalen und Beschriften von Anlageteilen ist in der "Quadfeldmühle" untersagt.

§ 9 Aufsicht

- 1) Den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder sonstigen berechtigten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Eltern und Aufsichtspersonen von Gruppen haben ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen; sie können davon nicht entbunden werden und tragen die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

§ 10 Video-Überwachung/Video-Aufzeichnung

- 1) Die Überwachung und auch Aufzeichnung einzelner Bereiche durch Videokameras ist zulässig.
- 2) Im Falle einer Video-Überwachung/-aufzeichnung wird durch Hinweisschilder darauf aufmerksam gemacht.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- 1) Personen, die gegen Bestimmungen in dieser Satzung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, könne am Betreten der "Quadfeldmühle" gehindert oder aus ihr verwiesen werden.
- 2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein längerfristiges Aufenthaltsverbot für die "Quadfeldmühle" erteilt werden.

§ 12 Beseitigungspflicht

- 1) Wer durch die Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung einen Schaden verursacht, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 13 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Cham behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- 1) sich außerhalb der allgemein zugänglichen Zeiten in der Einrichtung aufhält (§ 2 Abs. 2)
- 2) § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt
- 3) die Einrichtung mit einem Kraftfahrzeug befährt (§ 5 Abs. 2)
- 4) durch sein Verhalten gegen § 6 Abs. 1 – 5) verstößt
- 5) bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder beschädigt (§ 6 Abs. 6)
- 6) Hunde frei laufen lässt bzw. Verunreinigungen durch Hunde nicht beseitigt (§ 7)
- 7) den in § 8 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt
- 8) den Anweisungen von Aufsichtspersonen oder sonstigen berechtigten Personen nicht unverzüglich Folge leistet (§ 9).

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Cham, 16. Dezember 2011
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 16. Dezember 2011 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 17. Dezember 2011 hingewiesen.

Cham, 19. Dezember 2011
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin